

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

79. Jahrgang

15. Juni 2022

Nr. 32 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
171/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Büro des Kreistages – über die Erweiterung der Tagesordnung für die Sitzung des Kreistages am 20.06.2022	2
172/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-WR2552	3
173/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Straßenverkehrsamt – über die öffentliche Zustellung eines Bescheides; AZ: 36/PB-IR507	4
174/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Ablehnung des Genehmigungsantrags zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Bad Wünnenberg – Haaren; AZ: 66.3/41889-20-600 (WEA 11)	5 - 6
175/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Ablehnung des Genehmigungsantrags zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Büren – Wewelsburg; AZ: 66.3/41890-20-600 (WEA 112)	7 - 8
176/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm in Lichtenau – Henglarn; AZ: 66.3/ 40784-22-600 und 40786-22-600	9
177/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in Altenbeken – Schwaney; AZ: 66.3/40828-22-600	10
178/2022	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in Altenbeken – Schwaney; AZ: 66.3/40829-22-600	11

171/2022

T A G E S O R D N U N G

E r w e i t e r u n g

**für die Sitzung des Kreistages am 20.06.2022, 18:00 Uhr,
Berufskolleg Schloß Neuhaus, An der Kapelle 2, 33104 Paderborn, Sporthalle**

(16. Sitzung der Wahlperiode 2020/2025)

A. Öffentlicher Teil

- | | | |
|-------------|---|----------------|
| 15.1 | Ergänzungsantrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Antrag der CDU-Kreistagsfraktion vom 06.05.2022: Wege aus der Energiekrise - Klimaschutzkonzept des Kreises beschleunigt umsetzen
Berichterstattung: KTAbg. Anne Birkelbach | 17.0533 |
| 16.1 | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion: Umbesetzung von Gremien (Schul- und Sportausschuss)
Berichterstattung: KTAbg. Hartwig Hoischen | 17.0534 |

172/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 08.06.2022, Az.: 36/PB-WR2552 an

Frau
Anastasia Fischer
letzte bekannte Anschrift Thymianweg 1, 33100 Paderborn

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.06.2022 (Az.: 36/PB-WR2552) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

173/2022

Öffentliche Zustellung

eines Bescheides des Kreises Paderborn

Gem. §§ 1, 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 wird der Bescheid des Kreises Paderborn, Amt 36 (Straßenverkehrsamt) vom 08.06.2022, Az.: 36/PB-IR507 an

Frau

Ingrid Rutkowska letzte bekannte Anschrift: Mittelweg 132, 47533 Kleve

durch **öffentliche Bekanntmachung** zugestellt.

Eine Zustellung auf andere Art kann nicht erfolgen, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bescheid des Kreises Paderborn vom 08.06.2022 (Az.: 36/PB-IR507) kann beim Kreis Paderborn - Straßenverkehrsamt, An der Talle 7, 33102 Paderborn, Zimmer 123, während der üblichen Sprechzeiten (Montag bis Freitag 07.30 bis 12.00 Uhr, Dienstag von 14.00 bis 16.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 bis 18.00 Uhr) eingesehen werden.

Hinweis:

Durch die öffentliche Zustellung wird eine Frist in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Der Bescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Kreis Paderborn
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Stöwer

174/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41889-20-600 (WEA 11)

**Antrag zur Erteilung der Genehmigung: Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in
Bad Wünnenberg - Haaren**

Antragstellerin: Windpark Fündling Entwicklungs GmbH & Co. KG

Ablehnung des Genehmigungsantrags

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Bad Wünnenberg, Gemarkung Haaren, Flur 6, Flurstück 7, mit Bescheid vom 25.05.2022 abgelehnt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Gegen die Ablehnungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

15. Juni 2022

Nr. 32 / S. 6

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit vom

17.06.2022 bis einschließlich dem 01.07.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Mathea

175/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

AZ: 66.3/41890-20-600 (WEA 112)

Antrag zur Erteilung der Genehmigung: Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in Büren - Wewelsburg

Antragstellerin: Wewelsburger Windenergie GmbH & Co. KG

Ablehnung des Genehmigungsantrags

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Enercon E-138 EP3 E2 in Büren, Gemarkung Wewelsburg, Flur 14, Flurstück 45, mit Bescheid vom 25.05.2022 abgelehnt wurde.

Die Anlage ist der Ziffer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4.BImSchV) zuzuordnen.

Gegen die Ablehnungsentscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich beim Oberverwaltungsgericht Münster (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) oder mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Oberverwaltungsgerichts Münster oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Oberverwaltungsgerichts Münster zu erheben. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Oberverwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweise:

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet.

Ihre Klage muss innerhalb der Monatsfrist bei Gericht eingegangen sein. Gegner einer Klage gegen diesen Bescheid ist der Kreis Paderborn.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

79. Jahrgang

15. Juni 2022

Nr. 32 / S. 8

Der Ablehnungsbescheid liegt in der Zeit vom

17.06.2022 bis einschließlich dem 01.07.2022

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz, Gebäude C, Zimmer C.03.19, Aldegrevestr. 10-14, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Ablehnungsbescheid ist zudem unter https://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php und unter uvp-verbund.de einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.

Mathea

176/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/ 40784-22-600 und 40786-22-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und den Betrieb zweier
Windkraftanlagen als Teil einer Windfarm in 33165 Lichtenau)

Die SoLa Energiepartner GmbH, Renker Weg 1, 33175 Bad Lippspringe, beantragt für die Standorte Lichtenau, Gemarkung Henglarn, Flur 9, Flurstücke 12, 17, 18, 19 sowie Flur 3, Flurstücke 79 und 80, die Genehmigungen nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb zweier Windkraftanlagen. Es handelt sich um eine Anlage des Typs Enercon E-160 EP5 E2 (Nabenhöhe 166,6m, Rotordurchmesser 160m) sowie eine Anlage des Typs Nordex N 163/6.X (Nabenhöhe 164m, Rotordurchmesser 163m).

Die v.g. Anlagen sind unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass die Anlagen in Bezug auf Lärm und Schattenwurf an keinem Immissionspunkt relevant zur Belastung beitragen und durch zahlreiche Maßnahmen, wie Abschaltungen, das Kollisionsrisiko für Vögel und Fledermäuse wirksam gesenkt wird.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.

Mathea

177/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/40828-22-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in 33184 Altenbeken-Schwaney)

Die LeMaAn Windgemeinschaft GbR, Auf dem Heng 3a, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstücke 62 und 63, die Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N 149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m und einem Rotordurchmesser von 149 m. Die Anlage soll anstelle einer bereits genehmigten Anlage (Az. 41797-21-600) errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich durch die Anlage gegenüber der an gleicher Stelle bereits genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere bleibt die Gesamthöhe der Anlage nahezu identisch, auch nehmen sonstige relevante Faktoren nicht zu.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.

Mathea

178/2022

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat
Umweltamt
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn**

AZ: 66.3/40829-22-600

Immissionsschutz

Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung
(Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 5 UVPG für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage als Teil einer Windfarm in 33184 Altenbeken-Schwaney)

Die Heng Windgemeinschaft GbR, Hellweg 1, 33184 Altenbeken, beantragt für den Standort Altenbeken, Gemarkung Schwaney, Flur 18, Flurstück 56, die Genehmigung nach § 4 des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Nordex N 149/5.X mit einer Nabenhöhe von 104,7 m und einem Rotordurchmesser von 149 m. Die Anlage soll anstelle einer bereits genehmigten Anlage (Az. 41798-21-600) errichtet werden.

Die v.g. Anlage ist unter Nr. 1.6.2 des UVPG als Vorhaben genannt, für das im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 5 UVPG zu prüfen ist, ob von dem Vorhaben nach den Kriterien der Anlage 3 UVPG erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die zu berücksichtigen wären.

Nach Prüfung der Antragsunterlagen wurde entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da durch das Vorhaben nach überschlägiger Prüfung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Maßgeblich für diese Entscheidung war, dass sich durch die Anlage gegenüber der an gleicher Stelle bereits genehmigten Anlage keine erheblichen anderen oder stärkeren Umweltauswirkungen ergeben. Insbesondere bleibt die Gesamthöhe der Anlage nahezu identisch, auch nehmen sonstige relevante Faktoren nicht zu.

Die Feststellung ist selbständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Im Auftrag
gez.

Mathea